

Bedingungen für den Anschluss an das Stromnetz der FairNetz GmbH

Stand 01.01.2006

FairNetz GmbH
Ein Unternehmen
der Stadtwerke Reutlingen GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Mail: info@fairenergie.de
Internet: www.fairenergie.de

1 Anschlusspflicht der FairNetz

1.1 Art und Umfang des Anschlusses

Die FairNetz GmbH in Reutlingen (im folgenden FairNetz genannt) verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des bestehenden Anschlussvertrages einen Anschluss in der im Vertrag genannten Spannungsebene mit der im Vertrag genannten Übergabekapazität an ihr Stromnetz bereitzustellen. Stellt der Kunde besondere Ansprüche an den Anschluss (z. B. besondere Anforderungen an die Spannungsqualität), so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum einwandfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

Bei besonderer Empfindlichkeit gegen Versorgungsunterbrechungen hat er, nach eigenem Ermessen, entsprechende Einrichtungen zur Schadensminderung (z. B. Ersatzstromaggregate, USV) vorzusehen.

1.2 Einschränkung der Anschlussverfügbarkeit

1.2.1 Sollte die FairNetz durch höhere Gewalt, insbesondere durch Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, behördlichen Anordnungen oder durch sonstige Notfälle, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können, ganz oder teilweise an der Bereitstellung des Anschlusses bzw. der Übergabekapazität im vertraglich festgelegten Umfang gehindert sein, so ruhen die Vertragsverpflichtungen bzw. sind sie im notwendigen Umfang so lange eingeschränkt, bis diese Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Befindet sich der Anschluss nicht unmittelbar an der FairNetz-Anschlussstelle, sondern erfolgt der Anschluss über die Einrichtungen Dritter, so ruhen die Verpflichtungen der FairNetz insbesondere auch dann, wenn zwischen der FairNetz-Übergabestelle und dem Kundenanschluss eine Störung oder Unterbrechung auftritt.

In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Die FairNetz wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen können.

1.2.2 Die FairNetz darf den Anschluss zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Die FairNetz wird jede Unterbrechung unverzüglich beheben. Bei Störungen im Netz und bei betriebsnotwendigen Schaltungen können auch Spannungseinbrüche im Sekundenbereich eintreten.

1.3 Benachrichtigungspflicht

1.3.1 Die FairNetz wird den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Anschlusses, nicht jedoch bei einer Kurzunterbrechung, rechtzeitig auf geeignete Weise unterrichten.

1.3.2 Bei kurzzeitigen Unterbrechungen, die durch geplante Schalthandlungen des Betriebspersonals entstehen, ist die FairNetz zur Unterrichtung nur gegenüber den Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr zwingend angewiesen sind und dies der FairNetz vorab unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.

1.3.3 Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
- aus Gründen, welche die FairNetz nicht zu vertreten hat, unterbleibt oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen oder Unterbrechungen verzögern würde.

1.4 Haftung der FairNetz

Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung.

1.5 Unterbrechung des Anschlusses, Kündigung

1.5.1 Die FairNetz ist berechtigt - unbeschadet der Geltendmachung ihrer übrigen Ansprüche - den Anschluss zur Anlage des Kunden auf dessen Gefahr fristlos zu unterbrechen, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

b) den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass die Störung anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FairNetz oder Dritter ausgeschlossen sind.

1.5.2 Bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diese Vertragsbestimmungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sowie bei Verletzung der Pflichten, die dem Kunden nach diesen Bedingungen obliegen, ist die FairNetz berechtigt, den Anschluss zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde glaubhaft darlegt, dass die Folgen einer Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die FairNetz kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Anschlusses androhen.

1.5.3 Die FairNetz wird den Anschluss unverzüglich wieder herstellen, sobald die Gründe für dessen Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.

1.5.4 Die FairNetz ist in den Fällen der Nr. 1.5.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Buchstaben a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Nr. 1.5.2 ist die FairNetz zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Nr. 1.5.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

2 Anschluss und Übergabestelle der FairNetz

2.1 Die FairNetz errichtet und unterhält den Anschluss von ihrem Netz bis zu dem im Vertrag festgelegten Endpunkt der Anschlussstelle. Dieser Endpunkt gehört zu den Betriebsanlagen der FairNetz und steht in deren Eigentum. Zum Anschluss gehören die in die Anlage des Kunden führenden Leitungen der FairNetz bis zur Anschlussstelle. Die Anlagen der FairNetz müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigung geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf die Anschlussanlage der FairNetz vornehmen oder vornehmen lassen.

2.2 Die FairNetz kann jederzeit die ihnen gehörenden Anlagen und Einrichtungen auf dem Grundstück, auf dem sich der Anschluss befindet, auswechseln, ändern oder - soweit sie für die Vertragserfüllung nicht benötigt werden - entfernen. Die Art, Zahl und Ausführung von Auswechslungen und Änderungen bestimmen die FairNetz.

2.3 Für die Beschädigung und für das Abhandenkommen aller Einrichtungen der FairNetz, einschließlich der

Messeinrichtungen, haftet der Kunde insoweit, als die Einrichtungen in den dem Kunden gehörenden oder von ihm benutzten Gebäuden und Grundstücken untergebracht sind und seinem Anschluss an das Netz der FairNetz dienen. Nicht haftbar ist er hierbei für Schäden, bei denen er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

2.4 Der Kunde wird die FairNetz unverzüglich benachrichtigen, falls er Mängel oder Störungen in der Anlage der FairNetz wahrnimmt.

3 Gestattungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde gewährt den mit Ausweis versehenen Beauftragten der FairNetz uneingeschränkt Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und Räumen, die elektrische Anlagen, Anschluss- oder Messeinrichtungen der FairNetz enthalten.

Die Zugänglichkeit der Anschlussstellen und Messeinrichtungen muss vom Kunden - unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften - gewährleistet sein.

Bei Anschlussstellen im Mittel- und Hochspannungsnetz muss die Zugänglichkeit zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dabei darf die Zugänglichkeit nicht behindert und auch nicht nachträglich (Zäune, Verbauungen usw.) verschlechtert werden. Die Eingangsschaltfelder sowie die Messeinrichtungen der FairNetz müssen jederzeit direkt über einen mit FairNetz-Schließanlage versehenen Zugang - ohne Voranmeldung und ohne Gefährdung durch Sicherheitsmaßnahmen (auch nicht durch Tiere) - für FairNetz-Personal zugänglich sein.

Die Beauftragten der FairNetz sind berechtigt, die Kundenanlagen zu betreten, um Rechte und Pflichten entsprechend dem Anschlussvertrag wahrzunehmen.

3.2 Der Kunde ist für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, die Benutzung seines Grundeigentums für die Zu-, Fort- und Überleitung elektrischer Energie, einschließlich der Anbringung und Belassung der dazu nach den Bestimmungen der FairNetz erforderlichen Einrichtungen, für seinen Anschluss und für die Anschlüsse Dritter zu dulden und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Die Grundstücksbenutzung erfolgt unentgeltlich. Für Hochspannungsleitungen (größer gleich 110 kV) wird ein Entgelt gemäß den jeweiligen FairNetz-Vergütungssätzen für in Anspruch genommene Grundstücke gewährt.

Der bei Leitungsverlegung(en) entstandene oder entstehende Sachschaden wird durch die FairNetz oder dessen Beauftragten ersetzt, soweit die Leitung(en) nicht dem Anschluss des Kunden und der Sicherstellung der vereinbarten Übergabekapazität dient (dienen).

Der Kunde wird ferner auf Wunsch der FairNetz die Sicherung von Leitungen und Stützpunkten durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gewährleisten.

Die FairNetz ist bemüht, vor Inanspruchnahme des Grundeigentums berechnete Wünsche des Kunden bzw. Eigentümers in zumutbarem Umfang zu berücksichtigen und anstehende Fragen auf dem Wege gegenseitiger Verständigung zu klären. Müssen auf Veranlassung des Kunden die nur Dritten dienenden Einrichtungen, die nicht dinglich gesichert sind, aus zwingenden Gründen verlegt werden, so trägt die FairNetz die Kosten; dagegen gehen Verlegungskosten für Leitungen, die dem Anschluss des Kunden an das Netz der FairNetz und der Sicherstellung der vereinbarten Übergabekapazität dienen, zu Lasten des Kunden.

- 3.3 Muss die FairNetz zum Anschluss des Kunden Grundstücke Dritter in Anspruch nehmen, so verpflichtet sich der Kunde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes beizubringen und unterstützt die FairNetz beim Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der FairNetz.
- 3.4 Der Kunde wird für die von der FairNetz gestellten Einrichtungen einen nach Lage, Größe und Ausstattung geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung stellen. Wird eine besondere FairNetz-Umspannung zum Anschluss des Kunden notwendig, stellt dieser auf Wunsch der FairNetz auch hierfür einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Bestehens des Anschlusses zur Verfügung. Die FairNetz darf die Umspannung auch zum Anschluss und zur Versorgung anderer Kunden benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.5 Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufgabe des Anschlusses, die der FairNetz gehörenden und zum Anschluss oder zur Versorgung Dritter notwendigen Einrichtungen, soweit diese nicht dinglich gesichert sind, noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden und zu belassen, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Sind die Einrichtungen vor Ablauf von drei Jahren aus Gründen, welche die FairNetz nicht zu vertreten hat, zu entfernen, so übernimmt der Kunde oder der Grundstückseigentümer die Aufwendungen. Die Entfernung der für den Kunden nicht mehr benötigten Einrichtungen der FairNetz ist der FairNetz jederzeit gestattet. Bei einer Veräußerung des Grundstückes verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass der neue Grundstückseigentümer der Nr. 3.5 gleichfalls zustimmt.
- 3.6 Ist der Kunde nicht selbst Grundstückseigentümer, wird er auf seine Kosten dafür sorgen, dass die Verpflichtungen nach Nr. 3.1 bis 3.5 von dem Eigentümer eingegangen werden.
- 3.7 Bei Kündigung des Vertrages, bei Bestellung eines Erbbaurechts oder bei völligem oder teilweisem Verkauf eines Grundstückes, auf dem sich dinglich nicht gesicherte FairNetz-Einrichtungen befinden, wird der Kunde die FairNetz unterrichten und - sofern gewünscht - zuvor auf deren Kosten zur Sicherung ihrer Rechte nach den Nrn. 3.1 bis 3.6 Dienstbarkeiten einräumen.

4 Anlage des Kunden

- 4.1 Die Beschaffung, Unterhaltung und Erweiterung sowie erforderlich werdende Abänderungen der elektrischen Einrichtungen ab der im Vertrag festgelegten Anschlussstelle (Eigentumsgrenze), mit Ausnahme der der FairNetz gehörenden Mess- und Steuereinrichtungen, obliegen dem Kunden auf seine Kosten und stehen in seiner Verantwortung.
- 4.2 Die Kundenanlage und die Einrichtungen zur Nutzung der elektrischen Energie sowie deren Unterhaltung und Betrieb müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik sowie den ergänzenden Bedingungen der FairNetz entsprechen. Ergänzende Bedingungen der FairNetz sind insbesondere:
- der DVG-GridCode und der VDEW-Distribution Code
 - bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz: die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)" samt FairNetz-Ergänzungen
 - bei einem Anschluss an das Mittelspannungsnetz: die VDEW-Richtlinien über "Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz" mit Anhang der FairNetz.
- Der Kunde wird die Ausführung, Unterhaltung und den Betrieb seiner Anlage durch geeignete Fachleute, die mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sind, vornehmen lassen. Bei einem mittelspannungsseitigen Anschluss bestätigt der Kunde dies der FairNetz durch die "Erklärung D für Sonderkunden", unterzeichnet von ihm und der von ihm beauftragten Fachkraft. Der Kunde ist für seine Anlage verantwortlich. Hat er die Anlage oder Teile davon einem Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 4.3 Gemäß dem Anhang der FairNetz zur VDEW-Richtlinie über den "Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz" ist neben den in jedem Falle erforderlichen mindestens zwei Eingangsschaltfeldern auch Platz für ein Reserveschaltfeld vorzusehen. Erfolgt der Ausbau der dritten oder weiterer Leitungszellen auf Veranlassung der FairNetz, so tragen diese die Kosten für die Einrichtungen und deren Unterhalt; die eingebauten Anlagenteile verbleiben im Eigentum der FairNetz.
- 4.4 Vor der Errichtung, vor wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Umpannung, in der sich der Anschluss an das FairNetz-Netz befindet, ist rechtzeitig das Einverständnis der FairNetz einzuholen.
- 4.5 Die FairNetz behält sich vor, die elektrischen Einrichtungen des Kunden jederzeit zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen, soweit dies zur Sicherung des Betriebes der FairNetz-Netze und des Betriebspersonal notwendig ist.

Elektrische Einrichtungen, die den Anforderungen nicht uneingeschränkt genügen, können von der FairNetz gekennzeichnet und in ihrer Funktion beschränkt werden.

Werden vor der Inbetriebsetzung des Anschlusses Mängel am Anschluss oder an der Anlage des Kunden festgestellt, die zu Auswirkungen entsprechend den Buchstaben a), b) oder c) der Nr. 1.5.1 führen, so ist die FairNetz bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss der Anlage an ihr Netz verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung einer etwaigen Prüfung der Kundenanlage und ihrer Planung übernimmt die FairNetz keine Haftung.

4.6 Die Anschlussanlage der FairNetz wird ausschließlich durch Beauftragte der FairNetz, der Anschluss und die Anlage des Kunden durch dessen Beauftragte in Betrieb gesetzt und bedient, jedoch sind die Beauftragten der FairNetz berechtigt, den Haupt- oder Übergabeschalter zu betätigen, wenn es die Netzbetriebsbedingungen der FairNetz erfordern, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn aufgrund vertraglicher Bestimmungen der Anschluss unterbrochen oder demontiert wird.

4.7 Mit Rücksicht auf die öffentliche Stromversorgung ist der Anschluss und die Anlage des Kunden so zu gestalten und zu betreiben, dass den betrieblichen Erfordernissen der FairNetz Rechnung getragen wird und vor allem Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FairNetz oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Kunde wird den Aufforderungen der FairNetz, die sich hierauf beziehen, unverzüglich entsprechen. Werden zur Vermeidung störender Rückwirkungen zusätzliche Aufwendungen in den Versorgungsanlagen der FairNetz erforderlich, so trägt der Kunde diese Kosten.

Der Kunde soll für seinen Strombezug einen Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0,9 induktiv nicht unterschreiten. Ein kapazitiver Leistungsfaktor (Überkompensation) ist zu vermeiden. Ebenso ist eine lastunabhängige Festkompensation zu vermeiden.

Die FairNetz betreibt eine Tonfrequenz-Rundsteueranlage mit einer Rundsteuerfrequenz von 383 1/3 Hz. Der Kunde hat seine über den Anschluss betriebenen Anlagen so einzurichten, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen des FairNetz-Netzes auftreten. Bei Blindstromkompensationseinrichtungen ist insbesondere beim Einsatz von Saugkreisen zur Oberschwingungsreduktion darauf zu achten, dass der Pegel der Rundsteuerfrequenz nicht unzulässig abgesenkt wird sowie keine die Rundsteuerung beeinflussenden Frequenzen erzeugt werden. Gegebenenfalls sind vom Kunden auf seine Kosten Tonfrequenzsperrn einzubauen.

Die Einstellung etwaiger Schutzrelais in der Anlage des Kunden ist mit der FairNetz abzustimmen. Soweit Übergabeschutzeinrichtungen vorhanden sind, verpflichtet sich der Kunde, diese einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen und zu dokumentieren. Die Anlagen des Kunden sind so zu bemessen und auf Verlangen der FairNetz so zu ändern, dass sie den im Netz der FairNetz auftretenden Kurzschlussbeanspruchungen stets gewachsen sind.

4.8 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können von der FairNetz plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus vertraglichen und/oder preislichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der FairNetz zu veranlassen.

5 Messung

5.1 Die FairNetz stellt die vom Kunden über den Anschluss bezogene Elektrizität durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Anforderungen des DVG-GridCodes und des VDEW-Distribution Codes entsprechen. Die FairNetz legt Art und Mindestumfang der Mess- und Steuereinrichtungen fest.

Für das Anbringen der Messeinrichtung wird der FairNetz vom Kunden ein geeigneter Platz kostenlos zur Verfügung gestellt. Über Ort und Art der Anbringung der Messeinrichtung verständigen sich der Kunde und die FairNetz. Maßgebend sind dabei die "Ergänzenden Bedingungen" der FairNetz über den Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz bzw. die Ausführungen der "Arbeitsmappe für Elektroinstallateure" beim Anschluss im Niederspannungsnetz.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Anforderung der FairNetz in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte bereitzustellen (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz), die ohne Einschränkung betrieben werden kann.

Die FairNetz werden auf Verlangen des Kunden die Messeinrichtung verlegen, wenn dadurch die Genauigkeit der Messung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird. Die Kosten trägt der Kunde.

5.2 Die Wandler, die Geräte der Messeinrichtung und - bei mittelspannungsseitigen Anschlüssen - die Messtafel werden von der FairNetz beigestellt und bleiben in deren Eigentum. Die Montage der Wandler, der ungeschnittenen Leitungen zwischen Wandler und Prüfklemmen der Messtafel und der von der FairNetz vorgeschriebenen Einrichtungen zur Aufnahme der Messtafel werden vom Kunden veranlasst. Für den Anschluss der Leitungen zwischen Wandler und Prüfklemmen ist die FairNetz zuständig.

5.3 Stellt der Kunde den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen fest, teilt er dies der FairNetz unverzüglich mit. Die Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten trägt der Kunde, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die von den Messeinrichtungen erfassten Werte dürfen von der FairNetz auch durch entsprechende Einrichtungen über ein Nachrichtennetz abgefragt werden.

6 Abrechnung und Bezahlung

6.1 Die Abrechnung der über den Anschluss bezogenen Energie und der Messung erfolgt nach den Konditionen des/der für den Anschluss geltenden Durchleitungsvertrages/-verträge.

6.2 Die Rechnungen über fällige Baukostenzuschüsse für die Herstellung oder Verstärkung eines Anschlusses bzw. über die Erhöhung der Übergabekapazität sind eine Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig; die Zahlung erfolgt ohne Abzug. Die FairNetz kann auch andere Fälligkeitstermine wählen.

Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an jährliche Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe von 6 % jährlich, berechnet werden. Die entstandenen Kosten für die erneute Zahlungsaufforderung oder für die Einziehung des Betrages durch einen Beauftragten der FairNetz können - auch pauschal - berechnet werden.

6.3 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich nach Feststellung der Unrichtigkeit vorzubringen. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6.4 Einwendungen gegen Rechnungen, Zwischenzahlungsbeträge und gegen die Anwendung von Vertragsbestimmungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von vier Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder des Zwischenzahlungsbetrages geltend gemacht wird.

6.5 Gegen Ansprüche der FairNetz kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6.6 Die FairNetz ist berechtigt, Vorauszahlungen oder - falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist - Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe bemisst sich nach dem zu erwartenden Rechnungsbetrag.

Ist der Kunde mit der Zahlung im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die FairNetz ihre Forderungen aus der Sicherheit decken. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren aus der Sicherheit gehen zu Lasten des Kunden.

Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Gründe für das Verlangen der Sicherheitsleistung entfallen sind.

6.7 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und die sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden.

7 Datenverarbeitung

Die FairNetz ist berechtigt, die im Zusammenhang mit einem Anschlussvertrag anfallenden, generierten oder sonstwie bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten Dritten, z. B. weiteren Netzbetreibern, in dem Umfang zugänglich zu machen, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung einer Durchleitung erforderlich ist.

Die Weitergabe von Daten an Dritte im vorgenannten Sinne erfolgt nur unter der Voraussetzung der Zusicherung vertraulicher Behandlung durch Dritte.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für aus allgemein zugänglichen Quellen entnommene oder sonstwie öffentlich verfügbare Daten sowie für Daten, die Dritten ohnehin uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

8 DVG-GridCode und VDEW-Distribution Code

Die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)" samt FairNetz-Ergänzungen bzw. bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz die VDEW-Richtlinien über "Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz" mit Anhang der FairNetz, der DVG-GridCode und der VDEW-Distribution Code sind Bestandteil dieser "Bedingungen für den Anschluss an das Netz der FairNetz". Bei sich widersprechenden Aussagen haben die "Bedingungen für den Anschluss an das Netz der FairNetz" Vorrang vor den Aussagen der TAB/Bau Mittelspannungs-Stationen einschließlich der FairNetz-Ergänzungen und diese wiederum vor dem DVG-GridCode und dem VDEW-Distribution Code. Sollten diese keine einschlägigen Regelungen enthalten, so gelten die anerkannten Regeln der Technik.

9 Rechtswidriger Energiebezug

9.1 Bei widerrechtlicher Energieentnahme, insbesondere unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen, bei der der Umfang der widerrechtlichen Energieentnahme nicht festgestellt werden kann, ist an die FairNetz - unbeschadet sonstiger Ansprüche - ein Betrag zu zahlen, der sich bei einer täglich mindestens 10stündigen Benutzung der von der FairNetz gemäß Vertrag bereitgestellten Übergabekapazität und den Preisen, die die FairNetz bei der Belieferung ähnlicher Kunden

verlangen, ergibt. Eine Vertragsstrafe kann verlangt werden, wenn der Kunde wenigstens grob fahrlässig seine Verpflichtung verletzt oder wenn er nach Beendigung des Durchleitungsvertrages weiter Elektrizität aus dem Netz der FairNetz verwendet, ohne dass deren Zustimmung vorliegt.

Kann die Dauer der widerrechtlichen Energieentnahme nicht festgestellt werden, so wird der Betrag nach vorstehenden Grundsätzen über einen mutmaßlichen Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr berechnet.

- 9.2 Bezieht der Kunde elektrische Energie (Leistung und Arbeit) über den Anschluss, ohne dass ein gültiger Durchleitungsvertrag mit der FairNetz bezüglich dieser Anschlussstelle bzw. kein gültiger Stromversorgungsvertrag mit der FairNetz besteht, ist die FairNetz berechtigt, die Anschlussstelle fristlos vom Netz zu trennen.
- 9.3 Für die ohne einen gültigen Durchleitungsvertrag bezogene elektrische Energie (Leistung und Arbeit) ist vom Kunden ein Entgelt in der Höhe des Allgemeinen Tarifs der FairNetz zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und sonstiger auf die Energielieferung etwaig vom Kunden zu entrichtenden Abgaben und Steuern zu zahlen.

10. Übertragung des Vertrages

Ein Wechsel in der Person des Kunden oder eine Änderung der Firmierung ist der FairNetz unverzüglich mitzuteilen.

Die Vertragspartner sind berechtigt und bei einer Veräußerung ihrer Anlage verpflichtet, dafür zu sorgen, dass etwaige Rechts- oder Betriebsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Vertrages voll eintreten.

Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die FairNetz verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages auf den Nachfolger nicht anwendbar sind oder gegen seine technische oder finanzielle Leistungsfähigkeit Bedenken bestehen. Der Kunde wird erst nach dem schriftlichen Einverständnis der FairNetz mit dem Eintritt des Nachfolgers von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit.